

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. August 2012

853. Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (Anhörung)

Mit Schreiben vom 12. Juli 2012 eröffnete das Bundesamt für Metrologie METAS ein Anhörungsverfahren zum Entwurf für eine Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV). Die neue Verordnung soll die bestehende Verordnung vom 15. Februar 2006 über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (SR 941.292) und die Eichstellenverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.293) ersetzen und zusammen mit dem neuen Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Messwesen (Messgesetz; BBl 2011, 4865) am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

An den Zuständigkeiten von Kantonen und Bund (METAS) im Bereich des Messwesens ändert sich mit der neuen Verordnung nichts. Die ZMessV enthält deshalb im Wesentlichen formelle Anpassungen an das neue Messgesetz.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Metrologie METAS, Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern):

Mit Schreiben vom 12. Juli 2012 haben Sie uns im Rahmen eines Anhörungsverfahrens den Entwurf für eine neue Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (E-ZMessV) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Organisation des Vollzugs (Art. 4 E-ZMessV):

Gemäss Art. 4 Abs. 4 E-ZMessV können die Kantone untereinander gemeinsame Vollzugsregionen bilden. Analog der Regelung von Art. 14 Abs. 2 E-ZMessV, wonach das METAS im Einzelfall von den Kantonen Eichaufträge übernehmen kann, wenn diese nicht über geeignete Prüfmittel oder die entsprechende Fachkompetenz verfügen, sollte auch eine einzelfallweise Zusammenarbeit zwischen den Kantonen vorgesehen werden. Wir regen deshalb an, Art. 4 E-ZMessV entsprechend zu ergänzen.

**Anforderungen an die Eichmeisterinnen und Eichmeister
(Art. 6 E-ZMessV):**

Gemäss Art. 4 Abs. 2 E-ZMessV organisieren die Kantone den Vollzug und bestimmen für die zu erfüllenden Aufgaben die Fachstelle (Eichamt) und die Eichmeisterinnen und Eichmeister. Eichmeisterinnen und Eichmeister müssen nach Art. 6 Abs. 2 E-ZMessV die vom METAS durchgeführte Ausbildung besuchen und das eidgenössische Diplom als «Diplomierte Eichmeisterin» oder «Diplomierte Eichmeister» besitzen. Beim METAS schliessen Sie daraus, dass für Eichtätigkeiten nur diplomierte Eichmeisterinnen und Eichmeister eingesetzt werden dürfen. Dies entspricht weder den Bedürfnissen der Kantone noch den Anforderungen an sämtliche in einem Eichamt anfallenden Tätigkeiten. Nachdem die Kantone den Vollzug zu organisieren haben, muss es ihnen freistehen, neben den Eichmeisterinnen und Eichmeistern mit Diplom zusätzlich Assistentinnen und Assistenten für klar geregelte und beschränkte Einsatzgebiete zu beschäftigen, für die als fachliche Voraussetzungen nicht notwendigerweise der Erwerb des Diploms verlangt werden muss. Sinnvollerweise sollen diese Assistentinnen und Assistenten die für ihre Tätigkeit erforderlichen Schulungsmodule des METAS besuchen, allenfalls verbunden mit erleichterten Modulprüfungen.

Wir beantragen Ihnen deshalb folgende Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 E-ZMessV: «... bestimmen sie die Fachstelle (Eichamt), die Eichmeisterinnen und Eichmeister und das Hilfspersonal.»

Dass die Forderung, wonach nur Fachpersonal mit Diplom Eichtätigkeiten ausüben darf, verfehlt ist, machen auch die Bestimmungen über die Eichstellen deutlich. Art. 28 E-ZMessV verlangt sowohl für verantwortliche Leiterinnen und Leiter einer Eichstelle als auch für deren Personal lediglich entsprechend ihrer Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse. Ein Diplom wird hier nicht vorausgesetzt. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass für das Personal des METAS, das immerhin Bauartprüfungen und Ersteichungen durchführt (Art. 15 lit. a und b E-ZMessV), weder im Gesetz noch in der Verordnung fachliche Voraussetzungen zur Ausübung seiner Tätigkeiten genannt werden.

**Aufgaben und Befugnisse der Eichmeisterinnen und Eichmeister
(Verzeichnis; Art. 7 Abs. 3 E-ZMessV):**

Gemäss Art. 7 Abs. 3 E-ZMessV haben die Eichmeisterinnen und Eichmeister – wie bisher schon – ein Verzeichnis der Verwenderinnen und Verwender bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Herstellerinnen und Hersteller von eichpflichtigen Messmitteln zu führen. Neu sollen sie dieses Verzeichnis dem METAS kostenlos zur Verfügung stellen.

Es ist nicht einzusehen und wird in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf auch nicht dargelegt, weshalb das METAS eine solche Datenfülle benötigt. Ohne gesetzliche Nennung eines Grundes ist die

Weitergabe von Daten indessen nicht zulässig. Art. 8 Abs. 2 E-ZMessV verlangt denn auch, dass die Eichämter alle Informationen, die sie im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit erhalten, ausschliesslich für die Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen dürfen.

Der 2. Teil des Satzes in Abs. 3 («... und stellen es dem METAS kostenlos zur Verfügung») ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Öffentliche Waagen (Art. 10 E-ZMessV):

Die Bestimmung, die Art. 9 der geltenden Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse im Messwesen vom 15. Februar 2006 (SR 941.292) entspricht, ist ersatzlos zu streichen. Für Waagen, die der Öffentlichkeit zum Wägen von Gütern zur Verfügung stehen, braucht es weder besondere Instruktionen noch eine besondere Aufsicht durch die Eichmeisterinnen und Eichmeister. Wie andere Waagen auch unterstehen sie den Messvorschriften und werden periodisch kontrolliert. Ein Bedürfnis, Benützende von öffentlichen Waagen mittels staatlich vorgegebener Tarife zu schützen, besteht heute zudem nicht mehr, zumal die Vorschrift nicht zu verhindern vermag, dass die Zahl der öffentlichen Waagen abnimmt.

Aufsicht (Art. 17 E-ZMessV):

Das METAS beaufsichtigt den Vollzug des Messwesens durch die Kantone. Zu den Mitteln der Aufsicht gehören u.a. der Erlass von Weisungen an die Eichämter (Art. 17 Abs. 2 Bst. d E-ZMessV) und die Kontrolle der Normale, Prüfmittel und Einrichtungen der Eichämter (Art. 17 Abs. 2 lit. d E-ZMessV). Für die messtechnische Ausrüstung der Eichämter zeichnen demgegenüber die Kantone verantwortlich (Art. 5 E-ZMessV). Wir regen an, Art. 17 E-ZMessV dahingehend zu ergänzen, dass das METAS den Eichämtern zur Verwendung geeignete Prüfmittel (Normale) empfiehlt. Dies würde der schweizweiten Vereinlichkeitung der Eichungen dienen und zu einfacheren Nachkontrollen führen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi